

## **In der Senatssitzung am 13. September 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

12.09.22

**S 10**

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 13.09.2022**

#### **Ergänzungsvereinbarung zwischen der BSAG und der Wall GmbH**

#### **Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft**

##### **A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen Gründen wurde der Vertrag zwischen der BSAG und der Wall GmbH für die Bewirtschaftung der Fahrgastunterstände um vier weitere Jahre ohne Ausschreibung verlängert?
2. Inwiefern wurde die Ergänzungsvereinbarung, die eine mögliche Lieferung und Aufstellung von begrünter Fahrgastunterständen vorsieht, zwischen der BSAG und der Firma Wall GmbH bereits unterzeichnet?
3. Was beinhaltet die Ergänzungsvereinbarung konkret?

##### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Der Vertrag über die Aufstellung von Fahrgastunterständen mit der Firma Wall enthält eine Regelung zur Laufzeit des Vertrages, die grundsätzlich ein Ende des Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt festlegt, im Falle des Inkrafttretens eines Tabakwerbverbotes aber eine automatische Anpassung der Vertragslaufzeit bestimmt. So sieht die vertragliche Regelung vor, dass der Vertrag zum 31. Dezember 2025 endet. Tritt vor diesem Datum ein Tabakwerbverbot in Kraft, verlängert sich der Vertrag um einen dann zu berechnenden Zeitraum, abhängig vom Anteil der Tabakwerbung an der gesamten Werbung an den Bremer Fahrgastunterständen von Wall in den drei Jahren vor Inkrafttreten des Tabakwerbverbotes. Die Regelung zur Anpassung der Vertragslaufzeit enthält einen Automatismus, von dem weder die BSAG noch Wall einseitig abweichen können. Mit Inkrafttreten des Werbeverbotes für her-

kömmliche Tabakerzeugnisse zum 1. Januar 2022 erfolgt somit eine Anpassung der Vertragslaufzeit abweichend vom ursprünglichen Vertragsende zum 31. Dezember 2025. Die Berechnung des Zeitraums der Verlängerung hat ergeben, dass sich der Vertrag um 3,5 Jahre verlängert. Die Verlängerung der Laufzeit des Vertrages mit Wall um 3,5 Jahre erfolgte somit nicht aufgrund einer freien Entscheidung der BSAG oder von Wall. Es bestand für die BSAG keine Möglichkeit, die vertragsgegenständlichen Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt neu auszu-schreiben und an einen anderen Vertragspartner zu vergeben, ohne dass die BSAG ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Firma Wall verletzt und sich im Ergebnis schadensersatzpflichtig gemacht hätte.

#### **Zu Frage 2:**

Die Ergänzungsvereinbarung liegt bei der BSAG seitens Wall unterzeichnet vor. Die BSAG wird diese voraussichtlich gegenzeichnen.

#### **Zu Frage 3:**

Sie beinhaltet konkret die Festlegung des Vertragsendes auf 30. Juni 2029 ohne weitere Verlängerungsoptionen oder –automatismen. Weiterhin werden Regelungen für die Zurverfügungstellung von Fahrgastunterständen durch Wall an die BSAG für die restliche Vertragslaufzeit getroffen; Regelungen zur Installation von digitalen Werbeträgern an Fahrgastunterständen; im Gegenzug erhält die BSAG weitere Fahrgastunterstände, von denen ein Teil mit einem Gründach ausgestattet wird. Enthalten sind auch Regelungen für eine Übergangszeit, wenn nach Ausschreibung ein anderer Vertragspartner als Wall den Zuschlag für die Aufstellung von Fahrgastunterständen erhält. Hierbei insbesondere im Hinblick darauf, dass ein ggf. erforderlicher Abbau bestehender und Aufbau neuer Fahrgastunterstände koordiniert und mit möglichst wenig Beeinträchtigungen für die Fahrgäste erfolgt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 12.09.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.